



Ausgabe vom 28. Februar 2008

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

Provisorische Unterkünfte, Campingplätze

Merkblatt zur Registerführung Nr. 8

Die provisorischen Unterkünfte stellen insbesondere aufgrund ihres mobilen und temporären Charakters keine Gebäude im Sinne des eidg. GWR dar. Es sind nicht auf Dauer angelegte, nicht mit dem Boden fest verbundene Bauwerke.

Zu den provisorischen Unterkünften zählen Wohnwagen, Baubaracken, Wohnschiffe usw.

Erfassungsregeln / Empfehlungen

Provisorische Unterkünfte müssen im eidg. GWR nur erfasst werden, wenn sie einer oder mehreren Personen als Haupt- oder Zweitwohnsitz dienen. Diese Unterkünfte sind in der Regel nicht im Grundbuch aufgeführt und sind deshalb in den Daten der amtlichen Vermessung nicht enthalten.

Um die Identifikation der provisorischen Unterkünfte zu gewährleisten, müssen folgende Punkte eingehalten werden:

- Die «Gebäudekategorie» (GKAT) muss immer mit der Angabe "Provisorische Unterkunft" (GKAT 1010) erfasst werden.
- Ein «Name des Gebäudes» (GBEZ) ist obligatorisch zu erfassen (z.B. "Baracke NEAT", "Wohnwagen B32"). Diese Angabe stellt das wesentliche Merkmal zur Identifikation der provisorischen Unterkunft dar.
- Bei der Erfassung der provisorischen Unterkünfte im eidg. GWR muss die Parzellenummer angegeben werden.
- Jede Unterkunft muss eine Adresse aufweisen, die sich aus einer Strassenbezeichnung, einer PLZ und einem Ort zusammensetzt. Die Eingangsnummer ist nicht notwendig (fakultativ).
- Für provisorische Unterkünfte können keine Wohnungen erfasst werden. Wenn Personen eine provisorische Unterkunft als Wohnsitz haben, wird diesen Personen von der Einwohnerkontrolle der fiktive EWID 999 zugeteilt.
- Die «E-/N-Koordinaten» (GKODE, GKODN) sind bei provisorischen Unterkünften so genau wie möglich anzugeben. Wenn die Koordinaten nicht exakt bestimmt werden können, werden sie auf die Hektare gerundet.

Besonderheiten

Da der Bau / die Umnutzung / die Beseitigung von provisorischen Unterkünften nicht immer eine Bewilligung erfordert, kann die Nachführung der Daten nicht garantiert werden. Aus diesem Grund werden provisorische Unterkünfte, die mehr als ein Jahr nicht als Haupt- oder Zweitwohnsitz gebraucht werden, aus dem eidg. GWR gelöscht.

Campingplätze

Das BFS empfiehlt, nur die von einer oder mehreren Personen als Wohnsitz gebrauchten Wohnwagen zu erfassen. Die anderen werden systematisch gelöscht, da ihre Nachführung nicht garantiert werden kann.

Wenn die geografischen Koordinaten der auf einem Campingplatz stehenden Wohnwagen nicht exakt bestimmt werden können, dienen jene des Empfangsgebäudes als Referenzstandort.

Verwandte Themen

Merkblatt Nr. 1: Fehlermeldungen der Gebäude und Wohnungen

Merkblatt Nr. 7: Nebenbauten und andere Gebäude ohne Wohnnutzung

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter www.housing-stat.ch → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

Verweise auf den *Merkmalskatalog*

Es wird empfohlen, im *Merkmalskatalog* des eidg. GWR, Version 3.4 die Gebäudedefinition und die Detailbeschreibungen zu den Merkmalen «Gebäudekategorie» (GKAT) und «Name des Gebäudes» (GBEZ) zu beachten.

Kontakt

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter www.housing-stat.ch. Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter www.news-stat.admin.ch für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

Sektion Gebäude und Wohnungen

Tel. 0800 866 600 / E-Mail: housing-stat@bfs.admin.ch